



Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main – Rödelheim

Inhaltsverzeichnis:

- §1. Name, Wesen, Aufsicht
 - §2. Aufgaben und Ziele
 - §3. Mitgliedschaft
 - §4. Rechte und Pflichten
 - §5. Ordnungsmaßnahmen
 - §6. Verlust der Mitgliedschaft
 - §7. Organe der Jugendfeuerwehr
 - §8. Jugendversammlung
 - §9. Der Jugendausschuß
 - §10. Der Jugendgruppensprecher / die Jugendgruppensprecherin
 - §11. Schriftwesen
 - §12. Kassenwesen
 - §13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung
 - §14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit
 - §15. Soziale Sicherung
 - §16. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim
 - §17. Schlussbestimmungen
-

§ 1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main – Rödelheim ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Rödelheim. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter von zehn bis 17 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Als unmittelbare Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Rödelheim untersteht die Jugendfeuerwehr dem Wehrführer / der Wehrführerin. Für die fachliche Ausbildung und der Aufsicht untersteht sie dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin.
- 1.4. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin muß aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim sein. Er / Sie sollte die Befähigung zum Gruppenführer besitzen und Inhaber der Jugendleiter-Card sein. Er / Sie ist ferner Mitglied des Vorstandes und des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim.

§ 2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Hilfsbereitschaft anregen. Zu Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können gemäß den Richtlinien der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ und des „Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)“ männliche und weibliche Jugendliche im Alter von zehn bis 17 Jahren werden, wenn sie körperlich und geistig geeignet sind und die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten vorliegt.
 - 3.2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheiden der Wehrführer / die Wehrführerin und der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin.
 - 3.3. Niemanden darf aufgrund von Vorurteilen oder aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen der Eintritt in die Jugendfeuerwehr verweigert werden.
 - 3.4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ mit Amtssiegel der Branddirektion Frankfurt am Main als ausstellende Behörde, der ihnen als Nachweis über absolvierte Lehrgänge und Auszeichnungen dient.
-

§ 4.Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - 4.1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden,
 - 4.1.3. die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen,
 - 4.1.4. in die Organe der Jugendfeuerwehr gewählt zu werden.
- 4.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - 4.2.3. die Kameradschaft innerhalb und außerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
- 4.3. Entschuldigungen vom Dienst müssen mündlich oder schriftlich bei dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin oder beim Jugendausschuß vorliegen.

§ 5.Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1. Das Mitglied kann während den Dienstveranstaltungen nach Hause geschickt werden, um einen geregelten Dienstablauf zu gewährleisten. Der Dienst endet damit für die betreffende Person. Paragraph 15 der Jugendordnung ist zu beachten.
 - 5.1.2. Verweis unter vier Augen
 - 5.1.3. Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
 - 5.1.4. Verweis in Gegenwart des Wehrführers / der Wehrführerin
 - 5.1.5. Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr
 - 5.1.6. Alle Ordnungsmaßnahmen werden im Dienstbuch vermerkt
- 5.2. Unentschuldigtes Fehlen über einen längeren Zeitraum hat folgende Konsequenzen:
 - 5.2.1. Wenn ein Mitglied viermal unentschuldig den Dienstveranstaltungen ferngeblieben ist, so wird die erste Mahnung versandt.
 - 5.2.2. Wenn sich die betreffende Person drei Wochen nach Versenden der ersten Mahnung nicht gemeldet hat, ist eine weitere Mahnung zu versenden.
 - 5.2.3. Nach weiteren drei Wochen ohne Meldung kann in einer Jugendausschusssitzung der Ausschluß beschlossen werden.
- 5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer / bei der Wehrführerin eingebracht werden. Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Rödelheim entscheidet dann über die Beschwerde.

§ 6.Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt
 - 6.1.1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Wegzug aus Frankfurt)
 - 6.1.2. durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten
 - 6.1.3. auf Wunsch des Mitgliedes mit schriftlicher Mitteilung
 - 6.1.4. bei Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst
 - 6.1.5. durch Ausschluß

§ 7.Organe der Jugendfeuerwehr

- 7.1. Organe der Jugendfeuerwehr:
 - 7.1.1. die Jugendversammlung
 - 7.1.2. der Jugendausschuß
 - 7.1.3. der Jugendgruppensprecher / die Jugendgruppensprecherin

§ 8. Jugendversammlung

- 8.1. Die Jugendversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppensprecher / von der Jugendgruppensprecherin im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin mit 14 Tagen Frist und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Jugendversammlung wird vom Jugendgruppensprecher / von der Jugendgruppensprecherin oder dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin geleitet.
- 8.2. Die Jugendversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht, für Mitglieder besteht Uniformpflicht.
- 8.3. Die für die Jugendversammlung notwendigen Entschuldigungen werden ausschließlich schriftlich akzeptiert und müssen vor der Jugendversammlung vorgebracht werden.
- 8.4. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin hat beratende Stimme.
- 8.5. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.5.1. Wahl des Jugendgruppensprechers / der Jugendgruppensprecherin, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenrevisoren / Kassenrevisorinnen auf eine Zeit von zwei Jahren.
 - 8.5.2. Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 - 8.5.3. Entlastung des Kassierers / der Kassiererin und des Jugendausschusses.
 - 8.5.4. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 8.5.5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9. Der Jugendausschuß

- 9.1. Der Jugendausschuß wird von der Jugendversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wird vom Jugendgruppensprecher / der Jugendgruppensprecherin nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2. Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1. dem Jugendgruppensprecher / der Jugendgruppensprecherin
 - 9.2.2. dem stellvertretenden Jugendgruppensprecher / der stellvertretenden Jugendgruppensprecherin
 - 9.2.3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - 9.2.4. dem Kassierer / der Kassiererin
 - 9.2.5. zwei Beisitzern
- 9.3. Der Jugendgruppensprecher / die Jugendgruppensprecherin und der stellvertretende Jugendgruppensprecher / die stellvertretenden Jugendgruppensprecherin werden im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit von der Jugendversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Mehrheit.
- 9.4. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit von der Jugendversammlung gewählt.
- 9.5. Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:
 - 9.5.1. Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
 - 9.5.2. Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin und dem Wehrführer / der Wehrführerin.
 - 9.5.3. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
 - 9.5.4. Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes. Dieser wird von dem Jugendgruppensprecher / der Jugendgruppensprecherin bzw. von dem Kassierer / der Kassiererin an der Jugendversammlung vorgetragen.
 - 9.5.5. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin und dem Wehrführer / der Wehrführerin.

§ 10. Der Jugendgruppensprecher / die Jugendgruppensprecherin

- 10.1. Der Jugendgruppensprecher / die Jugendgruppensprecherin vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin, dem Vorstand, dem Feuerwehrausschuß und den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim.
- 10.2. Er / Sie ist Vertreter der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main – Rödelheim im Jugendforum der „Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main“.
- 10.3. Er / Sie beruft Jugendausschusssitzungen und Jugendversammlungen nach den in dieser Ordnung genannten Regeln ein.
- 10.4. Er / Sie verfasst einen Jahresbericht und trägt ihn an der Mitgliederversammlung vor. Desweiteren unterstützt der Jugendgruppensprecher die Arbeit des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin.

§ 11. Schriftwesen

- 11.1. Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers / der Schriftführerin. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes an die Mitglieder ist der Jugendgruppensprecher / die Jugendgruppensprecherin verantwortlich. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes an den Wehrführer / die Wehrführerin ist der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin verantwortlich.
- 11.2. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, eine Anwesenheitsliste sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.

§ 12. Kassenwesen

- 12.1. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Jugendfeuerwehrgasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen und Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Jugendfeuerwehrgasse obliegt dem Kassierer / der Kassiererin der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main – Rödelheim in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin.
- 12.2. Ausgaben dürfen nur im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin erfolgen. Über die Verwendung der Geldmittel bei größeren Vorhaben entscheidet die Jugendversammlung.
- 12.3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Jugendversammlung fest.
- 12.4. Die Jugendfeuerwehrgasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch die gewählten Kassenrevisoren / Kassenrevisorinnen der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenrevisoren / Kassenrevisorinnen der Jugendversammlung Bericht.
- 12.5. Es ist weiterhin Aufgabe des Kassierers / der Kassiererin, einen Kassenbericht zu erstellen und ihn an der Jugendversammlung vorzutragen.

§ 13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen.
- 13.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst die Bekleidung und Ausrüstung entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese ist sorgfältig zu behandeln und beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr unaufgefordert vollständig und in sauberen Zustand an die Bekleidungskammer der Branddirektion Frankfurt am Main zurückzugeben.
- 13.3. Einmal jährlich wird eine Kleiderrevision durchgeführt, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten ist.

§ 14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen unter Anpassung an die besondere Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische und praktische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und die Ausbildung an Geräten und Fahrzeugen.
- 14.2. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr darf nicht erfolgen.
- 14.3. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, basteln und werken, singen und musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 14.4. Die Ausbildung und die Jugendarbeit wird von dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin, festgelegten Betreuern / Betreuerinnen und eventuell vom Jugendausschuß geleistet.
- 14.5. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuß in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist dem Wehrführer / der Wehrführerin vorzulegen.

§ 15. Soziale Sicherung

- 15.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert. Als Dienst gilt jede Veranstaltung, die im Namen der Jugendfeuerwehr oder mit ihrer Beteiligung durchgeführt wird. Weiterhin ist der Weg von zu Hause zum Treffpunkt und zurück versichert, wenn er direkt und ohne Verzögerung genommen wird. Die Straßenverkehrs- und die Straßenverkehrszulassungsordnung sind einzuhalten.
- 15.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie dies im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Rödelheim geschieht.

§ 16. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim

- 16.1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört und die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr erhalten, kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.
- 16.2. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die die Leistungsspanne der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ besitzen, im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin und dem Wehrführer / der Wehrführerin die Möglichkeit, an den Ausbildungs- und Übungsdiensten der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Rödelheim teilzunehmen.
- 16.3. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Rödelheim, die vom Wehrführer / der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main -Rödelheim unterzeichnet wird. Die Freiwillige Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird auf Wunsch vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet.

§ 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim.
- 17.2. Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt am 02.03.2006 in Kraft.
- 17.3. Die Satzung der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main – Rödelheim vom 21.02.1994 verliert mit dem 02.03.2006 ihre Gültigkeit.

Jugendversammlung

Frankfurt am Main, den 02.03.2006

(Wehrführer)

(Jugendfeuerwehrwart)

(Jugendgruppensprecher)
